



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

|                     |                                     |                 |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------|
| <b>13. Jahrgang</b> | <b>Potsdam, den 17. Januar 2002</b> | <b>Nummer 1</b> |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------|

| Datum        | Inhalt   | Seite |
|--------------|--|-------|
| 11. 12. 2001 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckerländische Seenlandschaft“ .....   | 2     |
| 12. 12. 2001 | Zweite Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Potsdam-Mittelmark .....  | 5     |
| 12. 12. 2001 | Zweite Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten für Wasserwerke im Landkreis Havelland .....   | 5     |
| 19. 12. 2001 | Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ..... | 6     |
| 23. 12. 2001 | Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung .....  | 6     |

**Dritte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Norduckermärkische Seenlandschaft“**

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. II S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2001 (GVBl. II S. 534), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 63 996 Hektar“ durch die Angabe „rund 63 995 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, Flurkarte im

Maßstab 1 : 3 000 ) doppelt schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler





**Zweite Verordnung  
über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten  
im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 0017 vom 19. November 1975 des Kreistages Jüterbog festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Rietz,
2. das mit Beschluss Nr. 0019 vom 5. Dezember 1979 des Kreistages Jüterbog festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Lobbese,
3. die mit Beschluss Nr. 84-13/81 vom 6. Mai 1981 des Kreistages Potsdam festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Elisabethhöhe, Ferch I, Petzow (Brunnen I und II des ehemaligen FDGB-Heimes), VEB CvO Teltow und VEB GRW Teltow (Stammbetrieb und Elbestraße),
4. die mit Beschluss Nr. 68-14/81 vom 23. September 1981 des Kreistages Belzig festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Borne, Niemegek OT Hohenwerbig, Lübnitz, Garrey OT Zixdorf, Borkheide, Rädigke, Hagelberg und Schlamau OT Schmerwitz.

(2) Das auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) mit Beschluss Nr. 20-4/84 vom 30. November 1984 des Kreistages Belzig für die Wassergewinnungsanlage der Kindereinrichtung in Neuen-dorf festgesetzte Wasserschutzgebiet wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Zweite Verordnung  
über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten  
für Wasserwerke im Landkreis Havelland**

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. die mit Beschluss Nr. 0057 vom 22. Juli 1976 des Kreistages

Nauen festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Buchow-Karpzow, Fliederhorst (Friesack) und Wustermark,

2. die mit Beschluss Nr. 0055 vom 7. Mai 1981 des Kreistages Nauen festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Wagenitz, Friesacker Zootzen, Klessener Zootzen und Gutenpaaren.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

### **Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten**

Vom 19. Dezember 2001

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und 4 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 6. Oktober 1993 (GVBl. II S. 676), der durch Verordnung vom 6. November 2001 (GVBl. II S. 623) geändert worden ist, verordnet der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten:

## § 1

Die Aufgaben der Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schrift-

stücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37) nimmt das für Justiz zuständige Ministerium wahr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2001

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

### **Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung**

Vom 23. Dezember 2001

Auf Grund des § 124 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

## Artikel 1

### **Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung**

Die Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Bei der Meldung der Schülerzahlen sind die ausländischen Schülerinnen und Schüler, die sich nur zum Zweck des Schulbesuches in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, als Unterposition auszuweisen. Für diese Schülerinnen und Schüler wird keine Finanzhilfe gewährt.“

- bb) Der Nummer 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Än-



derung mit drei vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verzinst.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden jeweils die Wörter „Zuwendungen“, „Zuwendung“ durch die Wörter „Zuschüsse“ sowie „Zuschuss“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für den Fall, dass Landkreise oder kreisfreie Städte in Einzelfällen zu einer freiwilligen Schülerfahrt-kostenerstattung bereit sind, werden ihnen auf Antrag die entsprechenden Zuschüsse bewilligt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „durchschnittlichen Personalkosten“ die Wörter „für angestellte Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „entnommen werden“ durch die Wörter „zugrunde liegen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchschnittssätze für Vergütungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals, die das Land Brandenburg für angestellte Lehrkräfte sowie pädagogische Hilfskräfte in vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung zu zahlen hat. Zur Feststellung der Personalkostendurchschnittssätze ermittelt das für Schule zuständige Ministerium den repräsentativen Beschäftigten des öffentlichen Schulwesens nach Alter, Familienstand und Kinderzahl auf der Basis der Personalausgaben des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht. Die für diesen Beschäftigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage hinsichtlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Tarifverbesserungen anfallenden Vergütungen je Vergütungsgruppe bilden die Personalkostendurchschnittssätze.“

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergütungs- und Besoldungsgruppen für Lehrkräfte sowie für sonstiges pädagogisches Personal, die den tarif- und besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.“

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik für das zweite vorhergehende Haushalts-

jahr erhobenen Personalausgaben für das sonstige Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft in den jeweiligen Schulformen. Dabei werden die statistisch nachgewiesenen Ausgaben zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den betreffenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Relation gesetzt. Die Kosten für sonstiges Personal, für das an Schulen in öffentlicher Trägerschaft überwiegend kein eigenes Personal mehr eingesetzt wird, werden durch eine Pauschale abgegolten. Die Berechnung der Pauschale wird für die einzelnen Schulformen durch Multiplikation der Kosten für das sonstige Personal je Schülerin oder Schüler mit folgenden Faktoren vorgenommen:

|                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| Grundschule                         | 1,75   |
| Gesamtschule, Realschule, Gymnasium | 1,60   |
| Förderschule, Berufliche Schule     | 1,15.“ |

ee) Nach Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß den Nummern 1 bis 4 zu verwendenden Größen werden durch das für Schule zuständige Ministerium im Rahmen der dafür zu erarbeitenden „Zuschussgrundsätze für das Haushaltsjahr ...“ festgeschrieben.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses für die Ersatzschulen werden Kostensätze je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensätze) gebildet. Die Schülerkostensätze werden für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen ermittelt. Die Leitungsanteile werden in Form eines Zuschlages berücksichtigt. Dabei werden die durchschnittlichen Schülerzahlen des Haushaltsjahres von den in die Finanzhilfe einzubeziehenden Ersatzschulen der jeweiligen Schulform oder Schulstufe auf der Basis der Finanzhilfeanträge der Schulträger verwendet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulbetrieb“ die Wörter „und Ausgaben für die Schulraumbeschaffung, einschließlich Ausgaben für Tilgungen, sowie Rücklagen für die Arbeitgeberkosten der Altersteilzeitgewährung für Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Gewinn- und Verlustrechnung des Schulbetriebs“ gestrichen und das Wort „als“ wird durch das Wort „den“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes“ ersetzt.

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

8

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 1 vom 17. Januar 2002

### Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 23. Dezember 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche